OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606041/16/Py/PP

Datum:
Linz, 3. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Mai 2023, GZ: BHWL/923180004597/23, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2023, GZ: BHWL/923180004597/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen und 4 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 03.02.2023, 05:24 Uhr
Ort: C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.
Sie beschädigten eine Stoptafel.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf ein Verkehrsschild überfuhr, anschließend im Straßengraben stecken blieb und in weiterer Folge die Unfallstelle ohne Verständigung der Polizei verlassen habe. Für die Behörde sei nicht glaubwürdig, dass das Überfahren eines Verkehrszeichens aus Metall unbemerkt bleiben kann.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass er zum Unfallszeitpunkt weder alkoholisiert war noch Suchtgifte zu sich genommen habe.

Zum Unfallszeitpunkt habe vollständige Dunkelheit geherrscht und deutlicher Schneeregen und befand sich Schneematsch auf der Fahrbahn. Um eine Kollision mit einem entgegenkommenden Räumfahrzeug zu verhindern verriss er seinen Pkw nach rechts in eine Schneewechte. Für ihn sei nicht erkennbar gewesen, dass er dadurch eine in diesem Bereich aufgestellte Stopp-Tafel überfahren habe, da in Annäherung an die Unfallstelle die Stopp-Tafel vom Scheinwerferlicht des Pkw nicht ausgeleuchtet und für den Bf nicht erkennbar war. Zudem habe er sich darauf konzentriert, eine Kollision mit dem Räumfahrzeug zu vermeiden, sodass ihm auch aus diesem Grund das Vorhandensein der Stopp-Tafel entgangen sei.
Eine Weiterfahrt mit dem beschädigten Fahrzeug sei nicht möglich gewesen und habe er mit dem Handy seine Mutter zu Hilfe gerufen. Auch für diese war bei

Eintreffen am Unfallort nicht erkennbar, dass der Bf eine Stopp-Tafel überfahren hat und bestand, zumal am Pkw des Bf keine Beschädigungen verursacht wurden, auch für sie keine Veranlassung, ihren Sohn dazu anzuhalten, die Polizeibehörde vom Unfallgeschehen zu verständigen. Erst nachdem die Mutter des Bf von zwei Polizeibeamten kontaktiert und auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurde gelangte diese Information ihr bzw. in weiterer Folge dem Bf zur Kenntnis.

3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2024. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugin wurde die Mutter des Bf befragt. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die mündliche Verkündung der Entscheidung.

Mit Eingabe vom 29. Juli 2024 stellte der Bf einen Antrag gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG. Das Erkenntnis wird daher in ungekürzter Form ausgefertigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 3. Februar 2023 um 05:24 Uhr lenkte der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in E__, C__ auf der F-Strasse in Fahrtrichtung D__ um zu seinem Arbeitsplatz zu gelangen. Es herrschte Dunkelheit und Schneeregen. In einem abschüssigen Bereich der Strecke bei StrKm 5,48 leitete der Bf eine Bremsung ein, um einem entgegenkommenden Schneeräumfahrzeug auszuweichen, verriss sein Fahrzeug nach rechts, kam von der Fahrbahn ab und fuhr gegen eine dort aufgestellte Stopp-Tafel. Der Bf hat dabei einen Knall wahrgenommen und blieb mit dem Wagen neben der Fahrbahn im Schnee stecken. Das Fahrzeug wurde dabei links vorne im Bereich der Motorhaube beschädigt, die Stopp-Tafel viel um, ihr Ständer brach ab.

Da sich das Fahrzeug nicht mehr bewegen ließ, kontaktierte der Bf telefonisch seine Mutter, die ihn in weiterer Folge abholte und über sein Ersuchen zu seinem Arbeitsplatz brachte.
Durch dieses Verlassen der Unfallstelle war es in weiterer Folge nicht mehr möglich, die körperliche und geistige Verfassung des Bf zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2024.

Vom Bf wird nicht bestritten, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Des Weiteren ist unstrittig, dass bei diesem Unfall von ihm eine Stopp-Tafel überfahren und beschädigt wurde.

Er verantwortet sich jedoch damit, dass weder er noch seine später eintreffende Mutter diese Beschädigung wahrgenommen haben. Letzteres wurde von der in der mündlichen Verhandlung befragten Zeugin auch bestätigt.

Der Verantwortung des Bf steht jedoch entgegen, dass er selbst in der mündlichen Verhandlung angab, er habe im Zuge des Unfalles einen „Tuscher“ wahrgenommen, diesen jedoch auf die Schneeverwehung, in die das Fahrzeug gefahren ist, zurückgeführt. Die Lichtbildbeilage über die Örtlichkeit, die von den Polizeibeamten angefertigt wurde, nachdem ihnen ein vorbeifahrender Fahrzeuglenker das im Straßengraben belassenen Unfallfahrzeuges gemeldet hatte, lässt aber keine besonders hohe Schneedecke bzw. tiefe Schneeverwehung am Tatort erkennen. Zweifelsfrei bildet jedoch das Ausmaß der an der Stopp-Tafel sichtbaren Beschädigungen einen Anhaltspunkt dafür, dass einem am Unfallgeschehen beteiligten Fahrzeuglenker bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen. Die optisch erkennbare Beschädigung am Fahrzeug wie auch das akustisch wahrnehmbare Aufprallgeräusch stellen objektive Umstände dar, aus denen auf die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls iSd § 4 StVO geschlossen werden kann.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 37/2019, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]“

5.2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er zum angeführten Zeitpunkt als Lenker des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Ein Verkehrsunfall ist jedes, plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15.05.1990, ZfVB 1991/3/1056).

Er hat dabei an der Feststellung des Sachverhalts nicht mitgewirkt, obwohl die Voraussetzungen für dieses Unterlassen gemäß § 4 Abs. 5 StVO nicht vorlagen. Zu den Anhalte-, Absicherungs-, und Mitwirkungspflichten des § 4 StVO hat der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen, dass der Tatbestand des Abs. 1 lit. c schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei Aufmerksamkeit hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles zu erkennen vermochte (vgl. etwa VwGH 27.06.1980, ZfVB 1981/3/904). Die Mitwirkungspflicht dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (VwGH 29.01.1986, ZfVB 1986/4/1812). „Mitwirken“ bedeutet daher ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen. § 4 Abs. 1 lit. c beinhaltet auch die Verpflichtung, das Eintreffen der Organe der öffentlichen Sicherheit abzuwarten, auch um Feststellungen zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers in der Richtung treffen zu können, ob dieser zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und äußerlich den Anschein erweckt, sich geistig und körperlich in einem zur Lenkung eines Fahrzeuges geeigneten Zustand befunden zu haben.

Der Bf hat damit das objektive Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO verwirklicht.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dass der Bf behauptet, die Kollision mit dem Straßenverkehrszeichen nicht wahrgenommen zu haben, erscheint zum einen im Hinblick auf die Beschädigung der bei dem Unfall überfahrene Stopp-Tafel, dem an seinem Fahrzeug entstandenen Sachschaden sowie das von ihm selbst eingestandene Aufprallgeräusch wenig glaubwürdig, zum anderen wäre der Bf gehalten gewesen, den näheren Ursachen und Auswirkungen dieser Wahrnehmungen nachzugehen. Indem er dies nicht tat, handelte er zumindest fahrlässig und ist ihm daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv vorzuwerfen.

Auch kann ihn von dieser Verpflichtung ein behaupteter „Unfallschock“ nicht entlasten. Ein solcher ist nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen für das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigend. Eine solche Situation lag im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz seines sogenannten „Unfallschock“ in Verbindung mit einer begreiflich affektiven Erschütterung ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, der die Risken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag (VwGH 20.03.1979, ZfVB 1979/4/1398).

Ebenso vermag der Umstand, dass auch seine später an der Unfallstelle eingetroffene Mutter keine Veranlassung dazu gesehen hat, dass der Bf die Organe der öffentlichen Ordnung vom Unfall verständigen und deren Eintreffen beim Unfallort abzuwarten hat, den Bf nicht zu entlasten, richtet sich die Mitwirkungspflicht des § 4 StVO doch an die mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Personen.

Dem Bf ist die angelastete Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 5 StVO ist ein massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften (VwGH 27.09.2005, 2003/18/0277). Die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 6,8 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe durch die belangte Behörde kann daher nicht als unangemessen angesehen werden und war die Beschwerde daher auch hinsichtlich der verhängten Strafhöhe als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny